



**An alle Studierenden und Lehrenden  
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
Friedrich-Schiller-Universität Jena**

**Studiendekan**

Carl-Zeiß-Straße 3  
07743 Jena

Telefon: 0 36 41 9-431 70  
Telefax: 0 36 41 9-431 72  
E-Mail: armin.scholl@uni-jena.de

Jena, 22. Dezember 2022

## Information über Regelungen zu Prüfungsmodalitäten

### 1. Fristen zur Prüfungsabmeldung

Um Unklarheiten und Inkonsistenzen im Zusammenhang mit **Fristen zur Prüfungsabmeldung** zu vermeiden, hat der Fakultätsrat in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Regelungen beschlossen:

**10-Wochen-Frist:** Die Prüfungsordnungen<sup>1</sup> regeln, dass eine uneingeschränkte An- und Abmeldung im Studienverwaltungssystem Friedolin innerhalb der ersten 10 Wochen der Vorlesungszeit möglich ist.

**1-Wochen-Frist:** Zusätzlich ist eine **folgenlose Abmeldung von Modulprüfungen bis eine Woche vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt** möglich. Dies erfolgt per E-Mail an das Prüfungsamt (zwingend vom Uni-Account aus) mit Angabe der Matrikelnummer und der betreffenden Prüfung(en).

Dabei gelten einige **Besonderheiten**:

- Wenn eine **Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen** besteht (z.B. mehrere Klausuren oder mehrere Teilleistungen wie Hausarbeit und Vortrag in einem Seminar- oder Projektmodul), gilt ebenfalls die 1-Wochen-Frist bezogen auf die Erbringung der ersten Teilleistung, die nicht (nur) Voraussetzung zur Prüfungszulassung ist. Dies gilt auch dann, wenn die 10-Wochen-Frist noch nicht abgelaufen ist. Im letzteren Fall muss auch die Anmeldung in Friedolin bis eine Woche vor dieser ersten Teilleistung erfolgen. Ist etwa am 12.12. eine erste Teilleistung zu erbringen, können sich Teilnehmer/innen bis zum 5.12. anmelden und folgenlos wieder abmelden. Die Modulverantwortlichen informieren das Prüfungsamt über den Termin der ersten Teilprüfung, sofern dieser vom zentralen Prüfungsplan abweicht. Außerdem werden die Prüfungstermine den am Modul Teilnehmenden zu Beginn der Vorlesungszeit auf geeignete Weise mitgeteilt.
- **Zulassungsvoraussetzung:** Wenn bestimmte Aufgaben (wie z.B. Übungsserien) absolviert und bestanden werden müssen, um an der Modulprüfung teilnehmen zu dürfen, ist dies keine fristauslösende Teilprüfung, sondern eine Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung. Wer diese Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt, ist nicht zur Prüfung zuzulassen und dadurch automatisch abzumelden. In einem solchen Fall kann ein Fehlversuch nicht entstehen. Die Prüfer bzw. deren Eingabevertreter tragen in Friedolin ein NZU (Nichtzulassung) ein. Dies muss laut Prüfungsordnung bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin geschehen sein (vgl. Prüfungsordnung §9 (4)).

---

<sup>1</sup> Auch wenn diese Regelung noch nicht in allen Prüfungsordnungen enthalten ist, gilt sie aufgrund eines Senatsbeschlusses universitätsweit und ist in Friedolin flächendeckend umgesetzt.



- **Vorlesungsbegleitende Teilleistungen:** Bei vorlesungsbegleitenden Prüfungsleistungen (wie z.B. bewertete Übungsreihen, die in die Gesamtnote eingehen), sollte möglichst die Abmeldung innerhalb der 10-Wochen-Frist möglich sein. Zumindest sollte eine gewisse Bedenk- und Erprobungszeit gegeben werden, bevor eine Prüfungsanmeldung verbindlich wird. Abweichungen von der 10-Wochen-Frist sind möglichst in der Modulbeschreibung anzugeben. In jedem Fall ist zu Beginn der Vorlesungszeit deutlich zu kommunizieren, welche Regelung gilt. Dem Prüfungsamt ist der letztmögliche Abmeldetermin mitzuteilen, wenn er nicht eine Woche vor dem beim Prüfungsamt berücksichtigten Prüfungsdatum liegt.
- **Möglichkeit der Ausnahmeregelung:** Wenn ein/e Modulverantwortliche/r aus guten Gründen einen früheren Abmeldetermin benötigt (z.B. wegen umfangreicher Vorarbeiten, Anschaffungen, Buchung von Tagungsräumlichkeiten), muss dies in der Modulbeschreibung kenntlich gemacht und/oder am Beginn des Moduls deutlich kommuniziert werden.
- **Kulanz bei Härtefällen:** Modulverantwortliche können kulantere Regelungen erlassen, die in besonderen Härtefällen greifen, solange diese andere Prüfungsteilnehmer/innen nicht unangemessen benachteiligen.

## 2. Verschieben von Prüfungsversuchen auf Wiederholungstermine

Zu vielen Modulen werden in jedem Zyklus (d.h. bei jeder Durchführung des Moduls) zwei Prüfungsmöglichkeiten angeboten, die gemeinhin als Erstprüfung oder Erstversuch sowie Wiederholungsprüfung oder Zweitversuch bezeichnet werden. Da es im Folgenden um das **Verschieben des Erstversuchs auf den Termin einer Wiederholungsprüfung** geht, wollen wir hier präziser von erster und zweiter Prüfungsmöglichkeit (PM1 und PM2) eines Moduls und Erst- oder Zweitversuch von Studierenden sprechen.

*Beispiel:* Das Modul A wird im WiSe 22/23 angeboten, das nächste Mal findet es im SoSe 24 statt. Im aktuellen Zyklus findet PM1 am 23.02.23 und PM2 am 05.04.23 statt. Regulär soll PM1 der Erstversuch sein und PM2 als Wiederholungsmöglichkeit dienen. Beim „Schieben der Prüfung“ wird PM1 ausgelassen und PM2 zum Erstversuch des betreffenden Prüflings. Da es sich um einen drei-semestrigen Angebotsturnus handelt, besteht im Fall des Schiebens allerdings die Möglichkeit für eine Wiederholung der Prüfung erst im SoSe 24.

Seit der Corona-Pandemie gilt an der Fakultät die Regelung, dass **der Erstversuch bei bis zu zwei Modulen pro Semester ohne Teilnahme an PM1 auf PM2 „geschoben“ werden darf**. Ausnahme: Pflichtklausuren des ersten und zweiten Semesters in Bachelor-Studiengängen dürfen nicht geschoben werden.

Der Fakultätsrat beschloss am 14.12.2022 folgende Vorgehensweise zur Umsetzung dieser Möglichkeit. Hierbei geht es vor allem um Transparenz, Planbarkeit und Fairness:

- Es wird eine fakultätsweite Liste erstellt, in der für jedes Modul angegeben ist, ob überhaupt eine PM2 angeboten wird oder nicht. Diese Liste wird jedes Semester aktualisiert und steht zu Beginn der Vorlesungszeit auf der Seite des Prüfungsamtes zur Verfügung. Möglichst früh, aber spätestens 1 Woche vor dem Ende der 10-Wochen-Frist steht der Terminplan aller im Anschluss an das aktuelle Semester angebotenen PM2 auf der Webseite des Prüfungsamtes zur Verfügung.



- Für alle Module, die nicht im Zwei-Semester-Zyklus stattfinden, sind die Modulverantwortlichen laut Prüfungsordnung verpflichtet, eine PM2 anzubieten, ebenso bei Basis- und einigen anderen Pflichtmodulen.
- Bei Seminaren gibt es standardmäßig keine Wiederholungsmöglichkeit im selben Modulzyklus. Andere Sonderfälle eines grundsätzlichen Nichtangebots einer PM2 erfordern künftig eine gesonderte Angabe in der Modulbeschreibung und/oder zu Beginn der Veranstaltung.
- Wenn keine PM2 angeboten wird, besteht die „Schiebemöglichkeit“ für dieses Modul nicht.
- Bei Inanspruchnahme der „Schiebemöglichkeit“ besteht kein Anspruch auf eine weitere Prüfungsmöglichkeit im selben Modulzyklus. Eine Wiederholung einer auf PM2 geschobenen Erstprüfung ist somit erst im Anschluss an das nächste Angebot des Moduls möglich (s. Beispiel). Insofern **entspricht das Schieben dem bewussten Verzicht auf die erste von zwei Prüfungsmöglichkeiten innerhalb des aktuellen Modulzyklus.**
- In allen Fällen, bei denen PM2 eine andere Prüfungsform als PM1 hat oder besondere Regelungen bezüglich der Anrechnung oder Nichtanrechnung von Teilleistungen bestehen, ist dies in der Modulbeschreibung zu verzeichnen und zu begründen, mindestens aber zu Beginn der Vorlesungszeit präzise festzulegen.
- Bei evtl. Drittversuchen gelten die Regelungen analog.

Jena, 22.12.2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Schöle'.

(Studiendekan)